

Entwurf einer 7. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)

Das vorliegende Dokument enthält geplante Änderungen der KEM-V 2009 zur öffentlichen Konsultation gemäß § 128 TKG 2003 idgF. Zur besseren Übersicht wird der vollständige Text der KEM-V 2009 mit dem Entwurf der Änderungen direkt im Verordnungstext veröffentlicht. Erläuternde Bemerkungen sind direkt nach den jeweiligen geänderten Bestimmungen zu finden.

In folgenden Bereichen sind Neuerungen geplant:

1. Erweiterung des Nutzungsbereiches für mobile Rufnummern;
2. Aufhebung der exklusiven Nutzung von mobilen Bereichskennzahlen durch einen einzigen Betreiber;
3. Verpflichtung zur Verwendung längerer Teilnehmernummern für M2M-Dienste im Bereich für mobile Rufnummern;
4. Änderung der Tarifbestimmungen für Rufnummern im Bereich 05 und 0720 in Folge des EuGH-Urteils vom 02.03.2017, C-568/15, zur Auslegung des Begriffes „Grundtarif“ in Art 21 Verbraucherrechte-RL (RL 2011/83/EU).

Zu 1) und 2): Es besteht ein Bedarf des Marktes nach personenbezogenen Diensten, die in einem engen Zusammenhang mit mobilen Diensten angeboten werden, jedoch nicht unter den bisherigen Verwendungszweck für mobile Rufnummern fallen. Um diesen Anforderungen nachkommen zu können, ist es erforderlich, den Anwendungsbereich für mobile Rufnummern dahingehend zu erweitern, dass die Verwendung von mobilen Rufnummern auch für solche Dienste zulässig ist.

Solche personenbezogene Dienste sind beispielsweise temporäre Nutzungen im Zusammenhang mit unterschiedlichen Onlineplattformen (zB Willhaben, Uber, eBay, etc) aber auch projektbezogene Kommunikation (zB Bauprojekte). Die Widmung eines neuen Rufnummernbereiches für solche Dienste würde wahrscheinlich wenig Akzeptanz bei den Kunden finden und den Erfolg dieser Dienste wesentlich erschweren.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass trotz Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten weiterhin ausreichend mobile Rufnummern zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund ist es notwendig, die exklusive Nutzung von Bereichskennzahlen durch einen einzigen Betreiber aufzuheben.

Zu 3): Um aufgrund des steigenden Bedarfs an mobilen Rufnummern für M2M-Dienste die Verfügbarkeit von mobilen Rufnummern im Allgemeinen nicht zu gefährden, soll zudem die Verordnung dahingehend angepasst werden, dass für M2M-Dienste längere Teilnehmernummern

zu verwenden sind.

Zu 4): Aufgrund eines Urteils des EuGH vom 02.03.2017, C-568/15, zur Auslegung des Begriffes „Grundtarif“ in Art 21 Verbraucherrechte-RL (RL 2011/83/EU) darf für Anrufe, die unter § 6b KSchG fallen, kein höheres Entgelt verrechnet werden, als für Anrufe zu geografischen oder mobilen Rufnummern. Das bedeutet, dass ohne eine Änderung der Tarifregelungen Rufnummern im Bereich für private Netze (05) und standortunabhängige Rufnummern (0720) für solche Kundenhotlines nicht mehr verwendet werden dürften. Um hohe Umstellungskosten für die betroffenen Unternehmen zu vermeiden und Rechtssicherheit zu gewährleisten, soll daher eine tarifliche Gleichbehandlung von Sprach- und Nachrichtendiensten zu Rufnummern aus dem Bereich 05 und 0720 mit Diensten zu geografischen oder mobilen Rufnummern vorgeschrieben werden. Dies entspricht auch einem Bedürfnis der Wirtschaft.

Gesamte Rechtsvorschrift für Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (Auszug)

Langtitel

Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden (Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 – KEM-V 2009)
StF: BGBl. II Nr. 212/2009 idF BGBl. II Nr. 265/2009 (VFB)

Rufnummern für private Netze mit geregelter Entgeltobergrenze

Verwendungszweck

§ 55. (1) Rufnummern für private Netze sind nationale Rufnummern und dienen der Adressierung von Nutzern von Telefondiensten in privaten Netzen. Zusätzliche Nutzungen sind zulässig.

(2) Ein privates Netz ist ein Kommunikationsnetz, das über mehrere Standorte in Österreich verteilt ist und mit dem kein öffentlicher Kommunikationsdienst erbracht wird.

Nummernstruktur

§ 56. (1) Eine Rufnummer für ein privates Netz besteht aus einer fünf- oder sechststelligen Bereichskennzahl, wobei bei einer fünfstelligen Bereichskennzahl die private Teilnehmernummer mindestens dreistellig und bei einer sechststelligen Bereichskennzahl die private Teilnehmernummer mindestens zweistellig sein muss. Die Bereichskennzahlen beginnen mit den Ziffernkombinationen 501 bis 509, 517, 57 und 59.

(2) Für die Realisierung einer Vermittlungsfunktion in privaten Netzen kann die private Teilnehmernummer abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 kürzer sein oder ganz entfallen.

(3) Die Verwaltung der privaten Teilnehmernummern obliegt im Rahmen der Bestimmungen des § 4 dem Zuteilungsinhaber.

Nummernzuteilung

§ 57. (1) Antragsberechtigt sind

- a) juristische Personen,
- b) ein Verbund juristischer Personen,
- c) offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften,
- d) der Bundesminister oder die Bundesministerin für das jeweilige Ressort sowie
- e) der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau für das jeweilige Bundesland,
- f) das vertretungsbefugte Organ für die jeweilige einer juristischen Person öffentlichen Rechts nachgeordnete Behörde, soweit eine bundes- oder landesweite Zuständigkeit vorliegt,

wenn die rechtliche Kontrolle über die Gesamtheit der Netzfunktionen des privaten Telefonnetzes ausgeübt wird.

(2) Antragsberechtigten ist maximal eine Bereichskennzahl für private Netze zuzuteilen.

Verhaltensvorschriften

§ 58. Die Erbringung betreiberspezifischer Dienste sowie die Erbringung von Nachrichtendiensten unmittelbar unter der Bereichskennzahl eines privaten Netzes ohne die Verwendung einer Teilnehmernummer gemäß § 56 ist verboten.

Abrechnungsschema

§ 59. Dienste im Bereich für private Netze sind quellnetztarifiert.

Entgeltbestimmung

§ 59a. ~~(1) Für Sprachdienste im Bereich für private Netze darf mit Teilnehmern ein Entgelt von maximal EUR 0,40 pro Minute vereinbart werden.~~

(1) Sprach- und Nachrichtendienste im Bereich für private Netze müssen tariflich und abrechnungstechnisch gleich behandelt werden wie Dienste zu geografischen oder mobilen Rufnummern.

(1a) Niedrigere Entgelte für Sprach- und Nachrichtendienste im Bereich für private Netze im Rahmen von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits bestehenden Verträgen dürfen beibehalten werden.

(1b) Kommen unterschiedliche Entgelte zu geografischen und mobilen Rufnummern zur Anwendung, obliegt es dem Betreiber, festzulegen, an welchen Rufnummernbereich die Entgelte gebunden werden.

~~(2) Bei Anrufen von mobilen Endeinrichtungen zu Rufnummern für private Netze hat jener Kommunikationsdienstbetreiber, der dem Teilnehmer den Anruf in Rechnung stellt, sicherzustellen, dass dem Rufenden unmittelbar vor Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt wird, dass dieser Anruf höher als Anrufe zu geografischen Rufnummern tarifiert wird.~~

~~(3) Dem Teilnehmer darf für die Information gemäß Abs. 2 kein Entgelt in Rechnung gestellt werden und er muss die Möglichkeit erhalten, diese Information kostenfrei dauerhaft abzuschalten.~~

~~(4) Bei Anrufen zu Rufnummern für private Netze hat die Entgeltinformation gemäß Abs. 2 zu entfallen, sofern diese Anrufe für den Teilnehmer zu jeder Zeit gleich hoch oder kostengünstiger verrechnet werden, als Anrufe zum überwiegenden Anteil der geografischen Rufnummern kosten.~~

~~(5) Für Nachrichtendienste im Bereich für private Netze entspricht das maximal zulässige Entgelt dem jeweils niedrigsten Entgelt für eine Nachricht in ein anderes Kommunikationsnetz gemäß jenen Entgeltbestimmungen, die für den Teilnehmer zur Anwendung kommen.~~

~~(6) § 59a Abs. 2 bis 4 gilt nur für Verträge, die ab dem 1. März 2011 abgeschlossen oder in Verbindung mit einer Änderung des Tarifmodells verlängert werden.~~

EB:

Allgemeines: Aufgrund eines Urteils des EuGH vom 02.03.2017, C-568/15, zur Auslegung des Begriffes „Grundtarif“ in Art 21 Verbraucherrechte-RL (RL 2011/83/EU) darf für Anrufe, die unter § 6b KSchG fallen, kein höheres Entgelt verrechnet werden, als für Anrufe zu geografischen oder mobilen Rufnummern. Das bedeutet, dass ohne eine Änderung der Tarifregelungen Rufnummern im Bereich für private Netze und standortunabhängige Rufnummern für solche Kundenhotlines nicht verwendet werden dürfen. Dies hätte für zahlreiche Unternehmen sehr hohe Umstellungskosten zur Folge, weil gerade Rufnummern aus diesen Bereichen häufig für Kundenhotlines eingesetzt werden. Neben den Kosten der Einrichtung einer neuen Nummer müssten auch sämtliche Dokumente und Druckwerke, in welchen auf die bestehende Nummer verwiesen wird, neu gedruckt und die Nummern neu beworben werden. Erschwerend kommt hinzu, dass sich viele, vor allem kleinere Unternehmen, eine Rufnummer aus dem Bereich 0800 als Kundenhotline kaum werden leisten können, als gesetzeskonforme Alternative für eine "ortsneutrale" Rufnummer aber lediglich eine 0800-Rufnummer in Frage kommt. Angesichts dieser hohen zu erwartenden Kosten für eine Vielzahl von Unternehmen erscheint es gerechtfertigt, eine neue Tarifierung vorzuschreiben, um die Verwendung von Rufnummern im Bereich für private Netze und standortunabhängigen Rufnummern für Kundenhotlines weiterhin zu ermöglichen und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Ad Abs 1:

Tariflich und abrechnungstechnisch gleich behandeln bedeutet, dass weder eine andere Taktung, noch eine abweichende (Nicht-)Inkludierung in Minutenpakete im Vergleich zu geografischen oder mobilen Rufnummern zulässig ist. Sollten die Tarife innerhalb des Rufnummernbereiches stark voneinander abweichen, so ist auf den jeweils am häufigsten zur Anwendung kommenden Tarif abzustellen. Auch ist bei der Beurteilung, ob eine Gleichbehandlung erfolgt oder nicht, darauf zu achten, wie die Präsentation der Entgelte zu geografischen oder mobilen Rufnummern in der Werbung erfolgt, weil Endnutzer in der Regel bei ihrer Kaufentscheidung die Entgelte zu diesen Rufnummern beurteilen.

Ad Abs 1a:

Diese Regelung war notwendig, um nicht in bestehende Verträge, die ein günstigeres Entgelt als das jetzt vorgeschriebene beinhalten, einzugreifen.

Mobile Rufnummern

Verwendungszweck

§ 60. Mobile Rufnummern sind nationale Rufnummern und dienen der Adressierung von

1. Telekommunikationsendeinrichtungen für mobile Dienste,
2. Speichersystemen, die den Telekommunikationsendeinrichtungen gemäß Z 1 eindeutig zugeordnet sind,
3. betreiberbezogenen Diensten in mobilen Netzen,
4. Telekommunikationsendeinrichtungen, die ausschließlich einer Vermittlungsfunktion im Fall von in mobilen Netzen realisierten privaten Netzfunktionen dienen und gegebenenfalls nicht über eine Funkschnittstelle mit dem Kommunikationsnetz verbunden sind, oder
5. Nachrichtendiensten, auch wenn die entsprechenden Infrastruktureinrichtungen gegebenenfalls nicht über eine Funkschnittstelle mit dem Kommunikationsnetz verbunden sind.

6. Diensten in mobilen Netzen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Zuordnung zu einer anderen mobilen Rufnummer gemäß Z 1

b) Terminierung in einem mobilen Netz, wobei eine Weiterleitung in das diensteebringende Netz zulässig ist.

Ad Z 6:

Es besteht ein Bedarf des Marktes nach personenbezogenen Diensten, die in einem engen Zusammenhang mit mobilen Diensten angeboten werden, jedoch nicht unter den bisherigen Verwendungszweck für mobile Rufnummern fallen. Um diesen Anforderungen nachkommen zu können, ist es erforderlich, den Anwendungsbereich für mobile Rufnummern dahingehend zu erweitern, dass die Verwendung von mobilen Rufnummern auch für solche Dienste zulässig ist.

Solche personenbezogene Dienste sind beispielsweise temporäre Nutzungen im Zusammenhang mit unterschiedlichen Onlineplattformen (zB Willhaben, Uber, eBay, etc) aber auch projektbezogene Kommunikation (zB Bauprojekte). Die Widmung eines neuen Rufnummernbereiches für solche Dienste würde wahrscheinlich wenig Akzeptanz bei den Kunden finden und den Erfolg dieser Dienste wesentlich erschweren.

Z 6 lit a legt fest, dass jeder mobilen Rufnummer, die gemäß § 60 Z 6 genutzt wird, eindeutig eine mobile Rufnummer, die gemäß § 60 Z 1 eine mobile Telekommunikationsendeinrichtung adressiert, zugeordnet sein muss. Damit ist gewährleistet, dass im Zusammenhang mit der erweiterten Nutzungsmöglichkeit mobiler Rufnummern keine neuen Möglichkeiten für die anonyme Nutzung der betreffenden Rufnummern eröffnet werden. Daher ist eine Rufnummer für Dienste gemäß Z 6 vom Diensteanbieter immer einer anderen, bereits existierenden, mobilen Rufnummer administrativ zuzuordnen. In der Regel wird das die mobile Rufnummer sein, zu der gemäß Z 6 lit b weiterzuleiten ist.

Der wesentliche Unterschied einer Nutzung gemäß Z 6 im Vergleich zu Z 1 besteht darin, dass die adressierte mobile Telekommunikationsendeinrichtung nicht im Netz des Diensteanbieters (der selbst auch gar kein Netz betreiben muss) angebunden ist, sondern dass die Weiterleitung zu jedem beliebigen mobilen Endgerät erfolgen darf.

Nummernstruktur

§ 61. (1) Mobile Rufnummern bestehen aus einer dreistelligen Bereichskennzahl und einer sieben- bis neunstelligen Teilnehmernummer. Folgeziffern hinter der Teilnehmernummer sind im Rahmen der Bestimmung des § 4 zulässig. Dekadische Rufnummernblöcke von Teilnehmernummern sind in den Bereichen 650 bis 653, 655, 657, 659 bis 661 und 663 bis 699 zuzuteilen.

(2) Ausgenommen der Bestimmung des Abs. 1 müssen Teilnehmernummern im Falle von § 60 Z 4 mindestens fünfstellig sein.

(3) Der Zuteilungsinhaber darf als Betreiber eines mobilen Kommunikationsdienstes maximal drei dekadische Rufnummernblöcke, die jeweils durch die ersten beiden Stellen der Teilnehmernummern festgelegt werden, zur ausschließlichen Realisierung von betreiberbezogenen Diensten nutzen. Mit Ausnahme von Abs. 1 müssen Teilnehmernummern in diesen Rufnummernblöcken mindestens vierstellig sein.

(4) Teilnehmernummern von mobilen Endeinrichtungen, die nicht für die Sprach- oder Nachrichtenkommunikation zwischen Personen vorgesehen sind, müssen mindestens neunstellig sein.

Ad Abs 4:

Aufgrund der rasanten Entwicklungen im Bereich Internet of Thing (IoT) bzw Machine to Machine (M2M) wird zukünftig eine hohe Zahl an Adressierungselementen (auch Rufnummern) benötigt. Obwohl Rufnummern bei der M2M-Kommunikation nicht mehr von Personen gewählt werden und teilweise auch keine praktische Bedeutung haben, werden M2M-SIM-Karten in der Regel weiterhin Rufnummern zugewiesen.

Diese Bestimmung ist daher notwendig, um weiterhin eine effiziente Nutzung von mobilen Rufnummern zu gewährleisten.

Nummernzuteilung

§ 62. (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstbetreiber, die entweder gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind und mit ihrem Kommunikationsnetz die technischen Erfordernisse der Nutzung gemäß § 60 erfüllen, oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen, aus dem eine geplante Nutzung gemäß § 60 nachvollziehbar hervorgeht.

(2) Für Antragsberechtigte gilt § 11 mit der Maßgabe, dass ohne Bedarfsnachweis maximal zehn dekadische Blöcke von Teilnehmernummern hinter der selben Bereichskennzahl zur selbstständigen effizienten Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 zuzuteilen sind, wobei ein dekadischer Block jeweils durch die ersten beiden Stellen der Teilnehmernummern festgelegt wird.

(2a) Abweichend von Abs. 2 gilt für Antragsberechtigte, die die Voraussetzungen für die Nutzung gemäß § 60 Z 1 nicht erfüllen, § 11 mit der Maßgabe, dass ohne Bedarfsnachweis maximal zwei dekadische Blöcke von Teilnehmernummern hinter der selben Bereichskennzahl zur selbstständigen effizienten Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 zuzuteilen sind, wobei ein dekadischer Block jeweils durch die ersten beiden Stellen der Teilnehmernummern festgelegt wird.

Ad Abs 2a:

Sollte ein Antragsteller mobile Rufnummern nicht auch für die Adressierung von Telekommunikationsendeinrichtungen für mobile Dienste nutzen, so wird zukünftig die Anzahl der ohne speziellen Bedarfsnachweis zuzuteilenden Rufnummern auf zwei Blöcke (das sind in der Regel 200.000 mobile Rufnummern) eingeschränkt. Die Möglichkeit, gemäß § 11 Abs 4 Z 1 mit einem entsprechenden Bedarfsnachweis mehr Rufnummern zugeteilt zu bekommen, bleibt davon unberührt.

(3) Rufnummernblöcke von Teilnehmernummern hinter einer bestimmten Bereichskennzahl sind ausschließlich an denselben Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger zuzuteilen. Ausgenommen sind jene Fälle, in denen derjenige Zuteilungsinhaber, dem hinter der betreffenden Bereichskennzahl erstmals Teilnehmernummern zugeteilt wurden, einer Zuteilung an Dritte zustimmt. Diese Bestimmung gilt nur für jene Bereichskennzahlen, hinter denen Teilnehmernummern vor dem xx.xx.2017 (= @ Inkrafttreten) zugeteilt wurden.

(3a) Das Recht auf exklusive Nutzung einer Bereichskennzahl gemäß Abs 3 erlischt mit xx.xx.2020 (= @ Inkrafttreten+3Jahre).

Ad Abs 3 und 3a:

Das Recht zur exklusiven Nutzung erscheint nicht mehr zeitgemäß. Am Beginn der Liberalisierung des Telekommunikationssektors wurde damit gewährleistet, dass neue Betreiber die Bereichskennzahl ähnlich vermarkten konnten wie der vormals staatliche Betreiber die Bereichskennzahl 664. Heute ist davon auszugehen, dass ein neuer Betreiber keine komplette mobile Bereichskennzahl mehr alleine effizient auslasten wird. Somit wäre es ineffizient, weiterhin Teile einer Bereichskennzahl dafür zu reservieren. Zudem ist eine eindeutige Zuordnung zu einem bestimmten Betreiber anhand der Bereichskennzahl aufgrund der Portierung von Rufnummern ohnehin schon längst nicht mehr gegeben.

Gemäß Abs 3a betrifft die Aufhebung auch bestehende Reservierungen freier Blöcke hinter Bereichskennzahlen, die vor Inkrafttreten dieser Novelle zugeteilt wurden. Für diese Fälle ist eine Übergangsfrist von 3 Jahren vorgesehen.

(4) Antragstellern sind Rufnummernblöcke von Teilnehmernummern grundsätzlich nur hinter einer Bereichskennzahl zuzuteilen. Rufnummernblöcke von Teilnehmernummern hinter einer weiteren Bereichskennzahl sind an einen Antragsteller nur zuzuteilen, wenn

1. hinter einer allenfalls vom Antragsteller bereits genutzten Bereichskennzahl keine weiteren Teilnehmernummern zur Zuteilung zur Verfügung stehen, oder
2. dies auf Grund der Art eines beabsichtigten Dienstes erforderlich ist.

Verhaltensvorschriften

§ 63. (1) Teilnehmernummern hinter derselben Bereichskennzahl dürfen nur für gleichartige mobile Kommunikationsdienste verwendet werden.

(2) Vom Zuteilungsinhaber ist eine Telefonstörungsannahmestelle unter einer für den Anrufer entgeltfreien oder quellnetztarifierten Rufnummer ab dem Zeitpunkt der Aufnahme eines öffentlichen Telefondienstes unter Nutzung der zugeteilten mobilen Rufnummern verpflichtend anzubieten.

(3) Die ausgewählten Bereiche gemäß § 61 Abs. 3 sind der RTR-GmbH umgehend nach Beginn der Nutzung anzuzeigen und allfällige spätere Änderungen ebenfalls bekannt zu geben.

(4) Der Zuteilungsinhaber hat dafür zu sorgen, dass die Adressierung von Einrichtungen gemäß § 60 mittels mobiler Rufnummern im Rahmen der nationalen Zusammenschaltung ausschließlich gemeinsam mit den in § 93 Abs. 2 festgelegten Routingnummern erfolgt.

(5) Die Adressierung von Einrichtungen gemäß § 60 kann abweichend von Abs. 4 erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. ein chancengleicher und funktionsfähiger Wettbewerb wird sichergestellt;
2. es entstehen daraus keine Wettbewerbsverzerrungen oder Wettbewerbsbeschränkungen;
3. die effiziente Nutzung und Verwaltung von Nummerierungsressourcen wird sichergestellt;
4. es ist sichergestellt, dass sich Betreiber von Diensten hinsichtlich der Nummernfolgen für den Zugang zu ihren Diensten nichtdiskriminierend verhalten;
5. es ist sichergestellt, dass Betreiber von Kommunikationsnetzen und -diensten unter vergleichbaren Umständen keine diskriminierende Behandlung erfahren;
6. die Nummernübertragung gemäß § 23 TKG 2003 wird nicht eingeschränkt oder verhindert.

Abrechnungsschema

§ 64. Dienste im Bereich für mobile Rufnummern sind quellnetztarifiert.

Standortunabhängige Rufnummern mit geregelter Entgeltobergrenze – 720

Verwendungszweck

§ 70. Standortunabhängige Rufnummern sind nationale Rufnummern und dienen der Adressierung von Teilnehmern in Zusammenhang mit öffentlichen Telefondiensten, die es dem Teilnehmer ermöglichen, seine Rufnummer ortsunabhängig im Festnetz oder im Internet beizubehalten. Zusätzlich ist die Nutzung in Zusammenhang mit anderen Kommunikationsdiensten zulässig.

Nummernstruktur

§ 71. Rufnummern im Bereich 720 bestehen aus der dreistelligen Bereichskennzahl 720 und einer sechsstelligen Teilnehmernummer. Folgeziffern hinter der Teilnehmernummer sind im Rahmen der Bestimmungen des § 4 zulässig.

Nummernzuteilung

§ 72. (1) Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstebetreiber, die entweder gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind und mit ihrem Kommunikationsnetz die technischen Erfordernisse der Nutzung gemäß § 70 erfüllen, oder einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen, aus dem eine geplante Nutzung gemäß § 70 nachvollziehbar hervorgeht.

(2) Für Antragsberechtigte gilt § 11 mit der Maßgabe, dass ohne Bedarfsnachweis maximal 5.000 Teilnehmernummern in Rufnummernblöcken zur selbstständigen effizienten Verwaltung gemäß § 65 Abs. 1 TKG 2003 zuzuteilen sind.

Verhaltensvorschriften

§ 73. (1) Rufnummern im Bereich 720 dürfen nur für Kommunikationsdienste verwendet werden, deren jeweiliger Nutzungsschwerpunkt im Bundesgebiet liegt.

(2) Vom Zuteilungsinhaber ist eine Telefonstörungsannahmestelle unter einer für den Anrufer entgeltfreien oder quellnetztarifierten Rufnummer ab dem Zeitpunkt der Aufnahme eines öffentlichen Telefondienstes unter Nutzung der zugeteilten Rufnummern im Bereich 720 verpflichtend anzubieten.

Abrechnungsschema

§ 74. Dienste im Bereich 720 sind quellnetztarifiert.

Entgeltbestimmung

§ 74a. (1) Sprach- und Nachrichtendienste im Bereich für standortunabhängige Rufnummern müssen tariflich und abrechnungstechnisch gleich behandelt werden wie Dienste zu geografischen oder mobilen Rufnummern.

(2) Niedrigere Entgelte für Sprach- und Nachrichtendienste im Bereich für standortunabhängige Rufnummern im Rahmen von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits bestehenden Verträgen dürfen beibehalten werden.

(3) Kommen unterschiedliche Entgelte zu geografischen und mobilen Rufnummern zur Anwendung, obliegt es dem Betreiber, festzulegen, an welchen Rufnummernbereich die Entgelte gebunden werden.

EB: siehe EB zu § 59a

Inkrafttreten

§ 128. (1) ...

(12) Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses sowie der §§ 59a, 60 Z 6, 61 Abs. 4, 62 Abs. 2a, 3 und 3a und 74a sowie die Überschrift vor § 70 in der Fassung BGBl. II Nr. @@@/2017 treten mit @@. Oktober 2017 in Kraft.